



# Die gesplittete Abwassergebühr

Erklärungen zur Selbstauskunft





## Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

bisher waren Sie es gewohnt, dass mit der jährlichen Verbrauchsabrechnung die Wasser- und Abwassergebühren einheitlich erhoben wurden.

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) vom 11.03.2010 ist es rechtlich nicht mehr zulässig, die Kosten für Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung durch eine einheitliche Abwassergebühr zu erheben.

Die sogenannte **gesplittete Abwassergebühr** muss aufgrund dieses VGH-Urteils eingeführt werden. Wie die meisten Gemeinden im Land sind wir daher auch in unserer Kommune verpflichtet, Schmutz- und Niederschlagswassergebühren getrennt zu erheben. Die **Schmutzwassergebühr** wird weiterhin nach dem Frischwasserverbrauch berechnet. Die **Niederschlagswassergebühr** wird nach der versiegelten Fläche pro Grundstück, anteilig zur gesamten bebauten bzw. befestigten Fläche unserer Gemarkung, erhoben.

**Es werden keine zusätzlichen Gebüh-**

**ren erhoben.** Umgelegt werden weiterhin die anfallenden Gesamtkosten für Kanäle und Kläranlagen. Neu ist die Aufteilung und Neubemessung nach dem unterschiedlichen Anfall von Schmutz- bzw. Niederschlagswasser. Dies folgt aus den gewachsenen Ansprüchen an eine ökologische Wasserwirtschaft.

Die zur Zeit laufende Ermittlung und Ersterfassung der auf Ihrem Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücksflächen bedarf Ihrer tatkräftigen Unterstützung. Dafür bedanke ich mich schon vorab herzlich bei Ihnen.

Die Grundlagen zur Einführung sind sehr umfangreich, deshalb wollen wir Ihnen umfassende Informationen und Erläuterungen an die Hand geben. In der roten Informationsbroschüre informieren wir Sie umfassend über die einzelnen Verfahrensschritte und Hintergründe. Die Details mit Ausfüllanleitungen für die Flächenermittlung und Selbstauskunft entnehmen Sie bitte dieser blauen Broschüre.

Zusätzlich informieren wir Sie persönlich. Hierzu dienen und dienen öffentliche Informationsveranstaltungen sowie Meldungen im Mitteilungsblatt und in der Presse. Im Mittelpunkt stehen hierbei insbesondere die Ermittlung der bebauten und befestigten Grundstücksflächen sowie Ihre persönlichen Fragen. Gerne sind wir Ihnen beim Ausfüllen des Formulars behilflich.

**Deshalb bieten wir Ihnen zusätzlich zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses spezielle Sprechzeiten und Ansprechpartner zur persönlichen oder telefonischen Beratung. Auch auf unseren Internetseiten erhalten Sie ausführliche Informationen und Hilfen.**

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit und die rechtzeitige Rückgabe der Unterlagen.

Ihr Peter Heizmann  
*Bürgermeister*

## Satzungsrechtliche Regelungen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

In Biberach wurden folgende Versiegelungsarten und Versiegelungsgrade für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr festgelegt:

Nummer	Versiegelungsart	Bemerkung	Berechnungsfaktor
<b>Dachflächen</b>			
<b>Dachflächen</b>			
D1	• Standarddach		1,0
D2	• Begrüntes Dach		0,4
<b>Befestigte und teilbefestigte Grundstücksflächen</b>			
B1	• Beton, Asphalt, Bitumen • Pflaster mit Fugenverguss • vergleichbare undurchlässige Flächen	voll versiegelte Flächen	1,0
B2	• Pflaster- oder Plattenbelag (Verbundsteine, Rasenfugenpflaster) • sonstige teildurchlässige Flächen	stark versiegelte Flächen	0,7
B3	• Porenpflaster • Rasengitterstein • Kies, Schotter, Schotterrasen	wenig versiegelte Flächen	0,4
B4	Befestigte Flächen gelten als unversiegelt, sofern das darauf anfallende Niederschlagwasser nicht auf die Straßenoberfläche gelangen kann und nicht über einen Einlauf an die Kanalisation angeschlossen ist.		
<i>Hinweis</i>			
• Für befestigte und teilbefestigte Flächen anderer Art gilt der Abrechnungsfaktor, der den genannten Versiegelungsarten in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.			
<b>Sonderflächen</b>			
S1	• Baustelle	von Beginn des Vorhabens bis spätestens zum tatsächlichen Wasser- bzw. Abwasseranschluss	0,0
<b>Unbefestigte Flächen</b>			
U1	• Rasen, Garten, Acker		0,0

## Beispiele

Anlage	Volumen	Angeschlossene, nicht reduzierte, versiegelte Fläche	Minderung	Fläche *
N1 Zisterne (gärtnerische Nutzung)	3 m <sup>3</sup>	180 m <sup>2</sup>	3 x 8 m <sup>2</sup> = 24 m <sup>2</sup>	156 m <sup>2</sup>
N1 Zisterne (Hauswassernutzung)	5 m <sup>3</sup>	210 m <sup>2</sup>	5 x 15 m <sup>2</sup> = 75 m <sup>2</sup>	135 m <sup>2</sup>

\* Diese Fläche ist noch mit dem entsprechenden Versiegelungsfaktor zu multiplizieren

### Nummer Versiegelungsart

#### Niederschlagswassernutzungsanlagen

- N1
- Zisterne ohne Hauswassernutzung (nur intensive gärtnerische Nutzung)
  - Zisterne mit Hauswasser- oder betrieblicher Nutzung (WC-Spülung, Waschmaschine usw.)
- N2
- Versickerungsanlage oder Mulden-Rigolensystem sowie vergleichbare Anlagen mit Notüberlauf oder gedrosseltem Ablauf

### Berechnungsfaktor

- Minderung um 8 m<sup>2</sup> der angeschlossenen, nicht reduzierten Fläche, je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen (aufgerundet auf volle 0,5 m<sup>3</sup>, Mindestvolumen 1 m<sup>3</sup>)
- Minderung um 15 m<sup>2</sup> der angeschlossenen, nicht reduzierten Fläche, je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen (aufgerundet auf volle 0,5 m<sup>3</sup>, Mindestvolumen 1 m<sup>3</sup>)
- Multiplikationsfaktor 0,1

### Hinweise

- Für Niederschlagswassernutzungsanlagen anderer Art gilt der Abrechnungsfaktor, der den genannten Versickerungs- und Rückhalteanlagen in Abhängigkeit der Funktion am nächsten kommt.
- Für den Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen/Rigolen sind die technischen Vorschriften zu beachten (Vorreinigung durch Substrat, Versickerung über belebte Bodenzone).
- Die Minderung kann nur an den angeschlossenen Flächen in Abzug gebracht werden. Ein Verrechnen mit anderen Flächen ist nicht möglich.



WC-Spülung oder Waschmaschinen (z. T. anzeige- oder genehmigungspflichtig!) oder zur Gartenbewässerung kann sinnvoll sein. Bei der Auswahl von Baustoffen für die Freiflächengestaltung (z. B. Hofflächen) ist auf die Versickerungsfähigkeit zu achten.

#### **Was sollte ich bei einer anstehenden Umbaumaßnahme beachten?**

Eine Gebäudesanierung bietet vielfältige Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Nutzung von Niederschlagswasser. So können z. B. neue Wasserleitungen zu WCs oder Waschmaschinen verlegt werden, damit gespeichertes Niederschlagswasser sinnvoll genutzt werden kann. Bei Dachumbauten kann z. B. mit neuen Regenfallrohren das Niederschlagswasser in eine Zisterne oder Versickerungsanlage geleitet werden. Wird eine neue Heizung eingebaut, so kann z. B. der Einbau eines Erdtanks mit dem Bau einer Zisterne gekoppelt werden.

#### **Warum fließt die Nutzung einer Regen- tonne nicht mit in die Gebührenermittlung ein?**

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden. Relevant für die Berechnung der Gebühren sind nur dauerhaft mit Regenwasser gespeiste und für Haus oder Garten genutzte

Wasserspeicher oder Zisternen.

#### **Wie wird die neue gesplittete Abwasser- gebühr berechnet und ab wann gilt sie?**

Grundlage für die Schmutzwassergebühr ist auch weiterhin das verbrauchte Frischwasser. Zur Ermittlung der abgeleiteten Niederschlagswassermenge wird der Flächenmaßstab angewandt. Hierzu werden sämtliche versiegelten Flächen, die an Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (z. B. an die Kanalisation) angeschlossen sind, für jedes Grundstück erhoben. Die Höhe der jeweils anteiligen Gebühr errechnet sich durch Multiplikation der jeweiligen Maßstäbe (Kubikmeter bei der Schmutzwassergebühr, Quadratmeter bei der Niederschlagswassergebühr). Diese werden dann in den satzungsrechtlichen Grundlagen festgelegt. Auch den Zeitpunkt der Einführung regeln die noch zu beschließenden kommunalen Satzungen.

#### **Wie werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?**

Die Feststellung von Grundstücksflächen zur Erhebung der gesplitteten Abwassergebühr ist kein starres Gebilde, sondern soll bei Bedarf fortgeschrieben und angepasst werden. Änderungen der maßgeblichen Flächen sollen der

Gemeindeverwaltung in Ihrem eigenen Interesse mitgeteilt werden. Gebührenrelevante Änderungen werden dann bei den folgenden Gebührenberechnungen berücksichtigt. Die Änderungsmitteilung bedarf der schriftlichen Form. Maßgebliche Änderungen sind insbesondere:

- Veränderung der Grundstücksbebauung (z. B. Anbauten),
- Flächenbefestigungen (z. B. Schaffung von KfZ-Stellplätzen),
- Flächenentsiegelung,
- Einbau von Zisternen oder Errichtung von Versickerungsanlagen, die Einfluss auf die Ableitung von Niederschlagswasser haben.

#### **Bezahlt die Kommune auch für ihre Straßenflächen, da auch dort Regenwasser eingeleitet wird?**

Ja, auch die Gemeinde wird entsprechend der angeschlossenen Flächen und Befestigungsarten (Gebäude, Straßen, öffentliche Plätze), wie alle Grundstückseigentümer behandelt und an den Kosten der Oberflächenwasserentsorgung beteiligt.

## Die Selbstauskunft als wichtiger Schritt zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr!

Zur Festsetzung der neu einzuführenden Niederschlagswassergebühr müssen sämtliche abflusswirksamen Flächen grundstücksgenau erfasst werden.

Die Kommune muss wissen:

- Stimmen die ermittelten Größen der versiegelten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen mit der Realität überein?
- Sind die dargestellten Flächen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen bzw. gibt es weitere angeschlossene Flächen?

Sie haben die Möglichkeit auf dem Selbstauskunftsbogen und dem Übersichtsplan Korrekturen vorzunehmen und die tatsächlichen Größen der angeschlossenen Flächen mitzuteilen. Bitte bestätigen Sie die Angaben mit Ihrer Unterschrift und senden das Formular an das Rathaus zurück. Die Rückläufe werden umgehend verarbeitet und geprüft. Weichen die gemeldeten Flächengrößen deutlich von den ermittelten Flächengrößen ab und können Unstimmigkeiten nicht aufgeklärt werden, erfolgt eine Prüfung der Angaben vor Ort.

Nicht nur die Bürger, sondern auch die Gemeinde Biberach selbst betrifft die neu eingeführte Niederschlagswassergebühr, denn die Verkehrswege befinden sich zum überwiegenden Teil im gemeindlichen Eigentum. Auch öffentliche Plätze, Schulen und sonstige Einrichtungen mit befestigten Flächen werden von der Gebühr eingeschlossen und wie private Grundstücke an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung beteiligt.

**Wir danken für Ihre Mitarbeit!**



### IMPRESSUM

Inhalt, Texte:

Layout, Drucklegung:

Druck:

Papier:

Auflage Biberach:

Gesamtauflage:

Gesamtkoordination:

**Ortmann** - Ingenieurbüro für Vermessung

farbwerk4 werbeatelier, D-77704 Oberkirch

Kehler Druck, D-77692 Kehl

RecySatin 170 g/m<sup>2</sup> von Papyrus  
(80% Sekundärfasern, 20% FSC-Zellstoff, FSC-zertifiziert)

1.250, 1. Auflage 12-2011\_BIB\_D

1.750

**Ortmann** - Ingenieurbüro für Vermessung

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Raiffeisenstraße 9, D-77704 Oberkirch, [www.ib-ortmann.de](http://www.ib-ortmann.de)



### Gemeinde Biberach / Baden

KONTAKT

Hauptstraße 27

77781 Biberach / Baden

Telefon 07835 6365 - 24

Telefax 07835 6365 - 20

[rathaus@biberach-baden.de](mailto:rathaus@biberach-baden.de)

[www.biberach-baden.de](http://www.biberach-baden.de)

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. - Mi. 8:30 - 12:15 Uhr

Do. 8:30 - 18:30 Uhr

Fr. 8:30 - 12:15 Uhr

